

Gebührensatzung zur Friedhofsatzung

Die Gemeinde Unsleben erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (GVBI 1998, S 796) in der derzeitigen Fassung, und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes von 04.04. 1993 (GVBI 1993, S. 264), in der derzeitigen Fassung, folgende Gebührensatzung zur Friedhofsatzung für den gemeindlichen Friedhof in Unsleben

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- 1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- 2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren (§ 3)
 - b) eine Friedhofsunterhaltungsumlage (§ 5)
 - c) einen Sockelbereitstellungsbeitrag (§ 6)
 - d) Leichen- und Aussegnungshallengengebühren (§ 4)
 - e) Pflegegebühren (§ 7)
 - f) Bestattungsgebühren (§ 8)
 - g) sonstige Gebühren (§ 9)
- 3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- 4) Gebührenpflichtig ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an das Bestattungsinstitut erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstellung der Kosten treffen.
- 6) Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass der Gebühren ist der Gemeinderat zuständig.

§ 3 Grabgebühren

- 1) Die Gebühren betragen für
 - a) Reihengräber, Ruhefrist 20 Jahre 200,00 €
 - b) Wahlgräber, Ruhefrist 20 Jahre 300,00 €
 - c) Urnenerdgräber, Ruhefrist 10 Jahre 100,00 €.
- 2) Die Verlängerung um 5 Jahre bei Reihen- und Wahlgräbern beträgt 1/4 des angesetzten Betrages und bei Urnengräbern 1/2 des angesetzten Betrages.
- 3) Die Verlängerung bei Reihen- und Wahlgräbern um 10 Jahre beträgt 1/2 des angesetzten Betrages (dient nur zur Erhaltung der Grabstätte) für das jeweilige Grab.
- 4) Für bereits bestehende Grabstellen wird die Gebühr entsprechend der noch verbleibenden Ruhefrist anteilig berechnet. Gleiches gilt für die Neufestsetzung der Ruhefrist durch Neubelegung.

§ 4 Benutzung vom Leichenhaus und Aussegnungshalle

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 80,00 €. Bei Nichteinwohnern beträgt die Gebühr 150,00 €.
- 2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 30,00 €.
- 3) Die Reinigung des Leichenhauses obliegt dem für die Bestattung bzw. Benutzung des Leichenhauses zuständigen Grabnutzungsberechtigten.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsumlage

- 1) Für die Unterhaltung des Friedhofes wird eine Umlage erhoben.
Sie beträgt für
 - a) Reihen- und Wahlgräber 150,00 €
 - b) im „Grünen Friedhof“ (Reihen-, Wahlgräber) für die Dauer der Ruhefrist 250,00 €
 - c) im „Grünen Friedhof“ (Urnengräber) für die Dauer der Ruhefrist 125,00 €.
- 2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beträgt die Gebühr für
 - a) Reihen- und Wahlgräber für 5 Jahre 40,00 €
 - b) Reihen- und Wahlgräber für 10 Jahre 80,00 €
 - c) im „Grünen Friedhof“ (Reihen-, Wahl- und Urnengräber) für 5 Jahre 65,00 €
 - d) im „Grünen Friedhof“ (Reihen-, Wahl- und Urnengräber) für 10 Jahre 130,00 €.
- 3) Für bereits bestehende Grabstellen wird die Umlage entsprechend der noch verbleibenden Ruhefrist anteilig berechnet. Gleiches gilt für die Neufestsetzung der Ruhefrist durch Neubelegung.

§ 6 Sockelbereitstellungsbeitrag

- 1) Für die Bereitstellung des Sockelfundamentes wird ein Bereitstellungsbeitrag erhoben. Dieser beträgt für
- | | |
|-----------------|----------|
| a) Wahlgräber | 300,00 € |
| b) Reihengräber | 200,00 € |
| c) Urnengräber | 100,00 € |
- für die Dauer der Ruhefrist.
- 2) Die Verlängerung um 5 Jahre bei Reihen- und Wahlgräbern beträgt 1/4 des angesetzten Betrages und bei Urnengräbern 1/2 des angesetzten Betrages.
- 3) Die Verlängerung bei Reihen- und Wahlgräbern um 10 Jahre beträgt 1/2 des angesetzten Betrages (dient nur zur Erhaltung der Grabstätte) für das jeweilige Grab.
- 4) Für bereits bestehende Grabstellen wird der Beitrag entsprechend der noch verbleibenden Ruhefrist anteilig berechnet. Gleiches gilt für Neufestsetzung der Ruhefrist durch Neubelegung.

§ 7 Pflegegebühren

Für das Bepflanzen und Pflegen der Urnengrabstätten Abt. 10 wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 € für die Dauer von 10 Jahren erhoben. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird diese Gebühr anteilig berechnet.

§ 8 Bestattungsgebühren

Beschreibung	Menge	Preis
Betreuung der Trauerhalle und des Friedhofes		
Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme	Std.	55,00 €
Aufbarung des Verstorbenen oder der Urne in der Aufbahrungszelle bzw. an der Grabstelle		
a) Leichen- und Aussegnungshalle		a) 185,00 €
b) Urnenerdgrab/ naturnahe Beisetzung	Stück	b) 185,00 €
Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier in der Trauerhalle	Stück	130,00 €
Reinigung der Trauerhalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume	Stück	20,00 €
Durchführung der Bestattung		
Leitung der Bestattung	Stück	130,00 €
Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab		
a) Sargträger		a) 50,00 €
b) Kreuzträger	Mann	b) 50,00 €
Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab	Mann	50,00 €
Öffnen und Schließen von Gräbern		
Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Normale Tiefe)	Stück	530,00 €
Zuschlag zur Pos. 3.1 (für Tieferlegung)	Stück	265,00 €
Beisetzung in einer bestehenden Gruft	Stück	nach Aufwand
Öffnen und Schließen eines Kindergrabes (Abmessung 0,75/0,50)	Stück	300,00 €
Öffnen und Schließen eines Kindergrabes (Abmessung 1,35/0,60)	Stück	350,00 €
Öffnen und Schließen eines Kindergrabes (Abmessung 1,75/0,70)	Stück	400,00 €

Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes/Urnenrohr a) Urnenerdgrab b) Urnenrohr	Stück	a) 200,00 € b) 150,00 €
Öffnen und Schließen eines Urnengrabes in einer Gruft oder Grabkammer	Stück	nach Aufwand
Zuschlag für Grabmcharbeiten an einem Samstag pro Person und Stunde	Std.	70,00 €
Zuschlag für Grabmcharbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde	Std.	70,00 €
Erschwerniszulage Frost	Std.	55,00 €
Erschwerniszulage Altfundamente	Std.	55,00 €
Kompressoreinsatz	Std.	75,00 €
Exhumierung und Umbettungen		
Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	Stück	500,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterbl. Überreste aus einem Erdgrab	Stück	500,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab	Stück	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand, Gruft oder Grabkammer	Stück	nach Aufwand
Regiearbeiten		
Stundenlohn pro Person	Std.	55,00 €

§ 9 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Schriftliche Auskünfte | 10,00 € |
| b) Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern auf Reihen-, Wahl- oder Urnengräbern | 15,00 € |
| c) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen | 10,00 € |
| d) Genehmigung für die Umbettung einer Leiche | 10,00 € |
| e) Ausstellung einer Graburkunde | 5,00 € |
| f) Umschreibung einer Graburkunde | 5,00 € |
| g) Leichenpass | 10,00 €. |

§ 10 Nicht enthaltene Gebühren

Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung des Beauftragten der Gemeinde Unsleben zu berücksichtigen.

§11 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Unsleben Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Unsleben, den 10.11.2014
Gemeinde Unsleben

Gottwald
1. Bürgermeister

***Aktuelle Fassung
(Änderungen eingearbeitet bis einschl. 12/2019)***